

Satzung zur Änderung der Ordnung zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Vom 18. Juni 2018

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Ordnung zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens vom 16. Juli 2014 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 38, Nr. 2/2014, S. 95) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a. In § 8 wird das Wort „Beauftragte“ durch das Wort „Ombudsfrau“ und das Wort „Beauftragter“ durch das Wort „Ombudsmann“ ersetzt.
 - b. In § 9 wird das Wort „Beauftragten“ durch die Wörter „Ombudsfrau“ und „Ombudsmann“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 3 Satz 2 wird Wort „Beauftragten“ durch die Wörter „Ombudsfrau“ und „Ombudsmann“ ersetzt.
3. In § 6 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹In Konfliktfällen können sich Betroffene an die Ombudsfrau oder den Ombudsmann für die wissenschaftliche Selbstkontrolle zur Beratung und Unterstützung wenden. ²Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann nimmt neben der beratenden auch eine vermittelnde Rolle zwischen den beteiligten Parteien ein.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „Beauftragten“ durch die Wörter „Ombudsfrau“ und „Ombudsmann“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - (1) In Satz 1 werden die Wörter „Beauftragte oder Beauftragter“ durch die Wörter „Ombudsfrau oder Ombudsmann“ ersetzt.
 - (2) In Satz 3 werden die Wörter „Beauftragte“ und „Beauftragten“ jeweils durch die Wörter „Ombudsfrau“ und „Ombudsmann“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 werden die Wörter „Der Beauftragte“ durch die Wörter „Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann“ ersetzt.

- d) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Beauftragte“ durch das Wort „Ombudsfrau“ und das Wort „Beauftragter“ durch das Wort „Ombudsmann“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Beauftragte“ durch das Wort „Ombudsfrau“ und das Wort „Beauftragter“ durch das Wort „Ombudsmann“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 wird das Wort „Beauftragten“ durch die Wörter „Ombudsfrau oder Ombudsmann“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Beauftragten“ durch die Wörter „Ombudsfrau“ und „Ombudsmann“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 Satz 1, 2 und 3 wird das Wort „Beauftragte“ jeweils durch die Wörter „Ombudsfrau“ und „Ombudsmann“ ersetzt.
- e) In Abs. 4 wird das Wort „Beauftragten“ durch die Wörter „Ombudsfrau“ und „Ombudsmann“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Beauftragten“ durch die Wörter „Ombudsfrau“ und „Ombudsmann“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) In Satz 1 und 2 wird das Wort „Beauftragte“ jeweils durch die Wörter „Ombudsfrau“ und „Ombudsmann“ ersetzt.
 - (2) In Satz 2 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „der“ und das Wort „seinem“ durch das Wort „dem“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - (1) In Satz 1 wird das Wort „Beauftragte“ durch die Wörter „Ombudsfrau“ und „Ombudsmann“ ersetzt.
 - (2) In Satz 2 werden die Wörter „oder dem Beauftragten“ durch das Wort „Ombudsperson“ ersetzt.

7. In § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und 5 werden die Wörter „oder der Beauftragte“ jeweils durch das Wort „Ombudsperson“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) In Satz 1 werden die Wörter „oder der Beauftragte“ durch das Wort „Ombudsperson“ ersetzt.
 - (2) In Satz 2 werden die Wörter „oder des Beauftragten“ durch das Wort „Ombudsperson“ ersetzt.
 - (3) In Satz 3 werden die Wörter „oder dem Beauftragten“ durch das Wort „Ombudsperson“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „oder des Beauftragten“ durch das Wort „Ombudsperson“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „oder dem Beauftragten“ durch das Wort „Ombudsperson“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „oder der Beauftragte“ durch das Wort „Ombudsperson“ ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Beauftragte“ durch die Wörter „Ombudsfrau“ und „Ombudsmann“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „oder dem Beauftragten“ durch das Wort „Ombudsperson“ ersetzt.

10. In § 13 Abs. 5 werden die Wörter „oder des Beauftragten“ durch das Wort „Ombudsperson“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 16. Mai 2018 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 15. Juni 2018.

Eichstätt/Ingolstadt, den 18. Juni 2018

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 18. Juni 2018 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Juni 2018.